



Satzung

des Gartenvereins "Süd - Ost Oschersleben e. V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Süd - Ost" e.V. und hat seinen Sitz in Oschersleben, Günthersdorfer Chaussee.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Oschersleben unter der Nr. 84 registriert.
3. Der Gartenverein Süd – Ost kann einem dem Kleingartenwesen dienenden Dachverband angehören. Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Zum Zwecke der Selbstdarstellung und Vereinswerbung führt der Verein nachstehendes Logo :



§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenerwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.

Er organisiert die Nutzung von Kleingärten durch als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

Der Verein fördert das Interesse an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zu den in der Auszeichnungsordnung des Vereins genannten Anlässen ehren und die Ehrung mit Präsenten verbinden. Art und Umfang der Präsente sind in der Auszeichnungsordnung mit Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.
4. Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Fall der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

³⁵₁₇ Die Satzung und den abgeschlossenen Pachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Gartenanlage kleingärtnerisch zu betätigen.

³⁵₁₇ Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.

³⁵₁₇ Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

³⁵₁₇ Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen, für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

³⁵₁₇ Die auf der Mitgliederversammlung am 05.04.1997 beschlossene und durch Beschluss der Mitgliederversammlungen laufend aktualisierte "Gartenordnung" einzuhalten.

2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeiten erbringen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beendet durch,
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.Dezember eines Jahres.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es,
 - die aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder
 - sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
 - Kann das Mitglied aus Krankheitsgründen oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss, auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
 - Bleibt das auszuschließende Mitglied trotz rechtzeitiger Einladung ohne vorheriger Angabe von Gründen der Mitgliederversammlung fern, entscheidet die Mitgliederversammlung in Abwesenheit.
 - Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig.
 - Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
6. Die Kündigung des Pachtvertrages obliegt dem Zwischenpächter bzw. dem von ihm ermächtigten Vorstand. Es gelten die Kündigungsklauseln des Pachtvertrages.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- $\frac{14}{7}$ Die Mitgliederversammlung
- $\frac{14}{7}$ Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie ist vom Gartenvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.
Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich durch Aushang im Schaukasten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung der Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter von Dachverbänden, deren Mitglied der Verein ist, sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - $\frac{14}{7}$ Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderung
 - $\frac{14}{7}$ Wahl des Vorstandes
 - $\frac{14}{7}$ Wahl der Revisoren
 - $\frac{14}{7}$ Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Änderung bzw. Ergänzung der Gartenordnung
 - $\frac{14}{7}$ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - $\frac{14}{7}$ Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - $\frac{14}{7}$ Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - $\frac{14}{7}$ Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbereich des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren sowie Entlastung des Vorstands.
9. Entscheidungen über das Pachtrecht eines Kleingartens obliegt nur dem Zwischenpächter bzw. dem von ihm ermächtigten Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern,
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Vorstandsmitglied für Gartenwesen (Fachberater) und stellv. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder
 - für Infrastruktur und Energie
 - für Werterhaltung und Gemeinschaftsarbeit
 - für Veranstaltungen und Schriftführerdurch Wahl berufen.

2. Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben

5. Durch Wahrnehmung der den Vorstandsmitgliedern oder von ihm beauftragter Mitglieder obliegender Pflichten entstehende Kosten, sind vom Verein zu erstatten. Bei Vorstandsmitgliedern ist eine Pauschalerstattung der Aufwendungen statthaft. Darüber hinaus kann vorbehaltlich einer positiven Vorjahres-Bilanz kann an die Vorstandsmitglieder und Revisoren eine Ehrenpauschale gezahlt werden. Die pauschale Erstattung der Aufwendungen und die Ehrenpauschale sind mit dem jährlichen Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Vereinsmitglieder erhalten über diese Regelung hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - ¹⁴/₇ Laufende Geschäftsführung des Vereins
 - ¹⁴/₇ Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - ¹⁴/₇ Verwaltung und Pflege der GemeinschaftseinrichtungenZur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen einberufen werden.

§ 10 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtung gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Die Höhe des Gesamtbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenführung

1. Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Finanzplan zu erstellen, aus dem vorgesehene Einnahmen und Ausgaben hervorgehen. Der Finanzplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen
2. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.
3. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Finanzplanes sowohl hinsichtlich der Einnahmen als auch hinsichtlich der Ausgaben.
4. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
5. Abhebungen vom Konto dürfen nur mit gemeinsamer Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden oder seines Vertreters vorgenommen werden.

§ 13 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zweidrittel der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das noch vorhandene Vermögen des Vereins unter Einbeziehung des Dachverbandes, dem der Verein bisher angehörte, oder der Stadtverwaltung der Stadt Oschersleben ausschließlich der Förderung des Kleingartenwesens zuzuführen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Dachverband bzw. der Stadtverwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in Ihrer Gesamtheit am 12. April 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 13. April 2008 in Kraft. Alle vorherigen Fassungen und Änderungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
2. Die vorliegende Satzung ist nach ihrer Inkraftsetzung allen Mitgliedern zugänglich zu machen und neuen Mitgliedern auszuhändigen. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und sind dann mit notarieller Vorlage beim Amtsgericht im Vereinsregister zu hinterlegen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Vereinsregister oder Finanzamt verlangte Änderungen der Satzung eigenständig durch Beschluss vorzunehmen.

Oschersleben (Bode) den 12. April 2008



St o r m, Vorsitzender